

Verbesserungen beim Aufstiegs-BAföG stärken die berufliche Bildung

Stellungnahme zur Anhörung zum „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes“ im BT-Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

30. Oktober 2024

Zusammenfassung

Das Vorhaben des Bundesbildungsministeriums, die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) anzuheben, ist angesichts der gestiegenen Prüfungs- und Kursgebühren nachvollziehbar und richtig. Höhere Fördersätze entlasten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie können Anreize für Beschäftigte schaffen, an einer Aufstiegsfortbildung teilzunehmen. Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung werden gebraucht, insbesondere in der Unternehmensnachfolge. Eine erleichterte Förderung durch das AFBG trägt dazu bei, die berufliche Bildung zu stärken.

Im Einzelnen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen entlasten (§ 12 Abs. 1 S. 1ff AFBG-E)

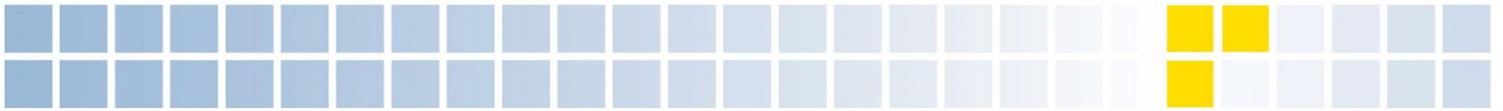
Es ist richtig, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu entlasten, indem die Förderbeträge für Kurs- und Prüfungsgebühren erhöht werden. Die moderate Erhöhung des Gesamtbetrags der geförderten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 auf 18.000 Euro fällt angemessen aus. Das gilt auch für den förderfähigen Gesamtbetrag für die Erstellung des Meisterstücks, der von 2.000 auf 4.000 Euro angehoben wird.

Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende auf 160 Euro im Monat fällt im Verhältnis zwar eher gering aus, entspricht aber der entsprechenden Förderung im BAföG. Damit wird dafür gesorgt, dass verschiedene Zielgruppen gleichbehandelt werden. Gerade für die Zielgruppe der Alleinerziehenden sind Unterstützungssysteme wichtig, um die Teilnahme an Qualifizierungen zu erleichtern.

Weitere Anreize für die erfolgreiche Teilnahme schaffen (§ 13b Abs. 1 AFBG-E)

Es ist gut, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Prüfung erfolgreich bestehen, zukünftig 60 % der Darlehensschuld erlassen wird. Damit wird die Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildung noch attraktiver.

Unterstützungsleistungen vollumfänglich den Beschäftigten zukommen lassen (§ 10 Abs. 1 S. 2 AFBG-E)



Es ist ein richtiger Schritt, freiwillige Kostenbeteiligungen von Arbeitgebern an Aufstiegsfortbildungen ihrer Beschäftigten künftig nicht mehr dadurch zu entwerten, dass der Förderbeitrag in entsprechender Höhe gekürzt wird (§ 10 Abs. 1 S. 2 AFBG-E). So kommt diese Art der Unterstützung bzw. Wertschätzung vollumfänglich bei den Beschäftigten an und der bürokratische Nachweis von Arbeitgeberbeiträgen entfällt.

Rechtsklarheit bezüglich der Träger und förderfähigen Maßnahmen schaffen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 2a AFBG-E)

Es ist sinnvoll, rechtlich klarzustellen, welche Fortbildungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähig sind und welche Bildungsträger berechtigt sind, AFBG-geförderte Maßnahmen durchzuführen. Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AFBG-E wird verdeutlicht, dass Fortbildungen an Hochschulen nach Hochschulrecht nicht förderfähig sind. Durch die erweiterte Regelung in § 2a AFBG-E werden die Voraussetzungen präzisiert, die ein Träger erfüllen muss, um eine durch das AFBG-geförderte Fortbildungsmaßnahme durchführen zu können. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Mehr Flexibilität bei der Durchführung von Maßnahmen in Vollzeit ermöglichen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 c) AFBG)

Bei Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen in Vollzeit sind die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildungsdichte zu eng. Um Teilnehmende und Bildungsanbieter zu entlasten, sollte die Vorgabe „an vier Werktagen“ gestrichen werden. Dies würde zu mehr Flexibilität bei der Durchführung von AFBG-Maßnahmen in Vollzeit führen.

Darlehen zinsfrei stellen

Die Ankündigung, geförderte Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer bereits ab 2023 von den Darlehenszinsen freizustellen, sollte umgesetzt werden. Die Darlehen für berufliche Aufstiegsfortbildungen sollten – analog zum BAföG für Studierende - zinsfrei sein.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bildung



Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.